

Satzung für den Förderverein Rheinanlagen e.V.

(Stand 18.08.2016)

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein Rheinanlagen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 – Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur.

Hierbei geht es u. a. darum, die städtischen Rheinanlagen zu einem anerkannten Mittelpunkt der Region Koblenz zu machen, beizutragen zur Wertsteigerung in den Bereichen Kultur und Bildung, die Rheinanlagen als Wirtschaftsfaktor für die Stadt Koblenz anzuheben durch Attraktion für den Tourismus und als Naherholungsgebiet für die Bürger. Kulturförderung findet statt durch Veranstaltungen in den Rheinanlagen, z. B. die Koblenzer Promenaden-Konzerte in der Konzert-Muschel, Idee und Konzept des Augusta-Fests, Führungen durch die Rheinanlagen, Führungen um und über den Historischen Weinbrunnen sowie die Erhaltung des Historischen Weinbrunnens vor dem Weindorf.

Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung des Vereins „Koblenzer Bündnis für Familie e. V. (hier insbesondere Unterstützung der Videothek für demenz- und alzheimerkranke Menschen).

Die Satzungszwecke werden insoweit insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszweckes kann er ihm zugeflossene Zuwendungen Nachlässe und Spenden nach eigener Bestimmung verwenden, es sei denn, dass eine ausdrückliche Zweckbestimmung des Zuwendungsgebers vorliegt.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Dies gilt auch für etwa erzielte Gewinne. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 – Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann eine natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann zur Deckung seiner Ausgaben Mitgliedsbeiträge erheben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung per Beschluss festgelegt wird.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in einberufen. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim/bei der Vorsitzenden einen entsprechenden Antrag stellt.
3. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der vom Vorstand vorgesehenen Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird vom /von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, leitet ein nächstes Vorstandsmitglied die Versammlung.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Durch Vorschlag der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie wird vom/von der Leiter/in der Versammlung und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
2. Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
4. Die Wahl eines Kassenprüfers,
5. Die Beratung aller Angelegenheiten, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen,
6. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 9 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, einem/einer Schatzmeister/in und einem/einer Schriftführer/in.
2. Der Verein wird vertreten im Sinne des § 28 BGB durch den der/die Vorsitzende oder seine/n Stellvertreter/in. Diese sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand hat alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens Rechnung zu legen. Er muss den Nachweis über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 3 führen. Die Abrechnung ist durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in mündlicher Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende die Entscheidung der Vorstandsmitglieder mündlich oder schriftlich einholen.
7. Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben eines Beirates bedienen.

§ 10 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein „Koblenzer Bündnis für Familie e.V.“ und „Freunde der Bundesgartenschau Koblenz 2011 e.V.“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

gez. Unterschrift
Ursula Bäumges
Vorsitzende